

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 3/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Februar 2006
durch die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 27. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht innerhalb der bis einschließlich 22. Februar 2006 verlängerten Begründungsfrist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 2 Dem Ersuchen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin (per Fax am 22. Februar 2006), die bereits verlängerte Begründungsfrist nochmals bis zum 8. März 2006 zu verlängern, kann nicht entsprochen werden. Denn § 160a Abs 2 Satz 2 SGG erlaubt ausdrücklich nur die "einmalige" Verlängerung. Dass bei der Entscheidung über den zunächst gestellten Antrag, die Frist bis zum 22. Februar 2006 zu verlängern, die Möglichkeit der Verlängerung "bis zu einem Monat" nicht voll ausgeschöpft worden ist, vermag hieran nichts zu ändern. Denn auch die Gewährung einer verkürzten Verlängerung verbraucht das einmalige Verlängerungsrecht, dh eine weitere Verlängerung für den Rest der Monatsfrist ist unzulässig (stRspr; vgl auch Hennig, Kommentar zum SGG, § 160a RdNr 183).
- 3 Gründe, die eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.
- 4 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

